

BGer 9C 110/2007 vom 3. Dezember 2007

Bundesgericht, 2007-12-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_110_2007

FR: TF 9C 110/2007 du 3 décembre 2007

IT: TF 9C 110/2007 del 3 dicembre 2007

Regeste

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 38 Abs. 1 ATSG beginnt eine Frist, die sich nach Tagen oder Monaten berechnet und der Mitteilung an die Partei bedarf, am Tag nach ihrer Mitteilung zu laufen. Nach Art. 38 Abs. 4 lit. c ATSG (in der seit 1. Januar 2007 in Kraft stehenden Fassung) stehen gesetzliche oder behördliche Fristen, die nach Tagen oder Monaten bestimmt sind, vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar still. Nach der Rechtsprechung sind neue Verfahrensvorschriften vorbehältlich anderslautender Übergangsbestimmungen grundsätzlich mit dem Tag des Inkrafttretens sofort und in vollem Umfang anwendbar (BGE 129 V 113 E. 2.2 S. 115 mit Hinweisen; in BGE 133 V 96 nicht publizierte E. 4.2 des Urteils U 337/05 des Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 16. Oktober 2006). Nach Art. 82 Abs. 2 ATSG haben die Kantone ihre Bestimmungen über die Rechtspflege diesem Gesetz innerhalb von 5 Jahren nach seinem Inkrafttreten anzupassen. Bis dahin gelten die bisherigen kantonalen Vorschriften. In BGE 132 V 361 E. 3.2.2 S. 366 hat das Eidgenössische Versicherungsgericht u.a. für den Bereich der Invalidenversicherung entschieden, dass auch während der in Art. 82 Abs. 2 ATSG enthaltenen 5-jährigen (Übergangs-)Frist kein Raum für die Anwendung kantonalen Verfahrensvorschriften bleibt, welche eine von Art. 38 Abs. 4 und Art. 60 Abs. 2 ATSG abweichende Fristenstillstandsordnung kennen oder einen bundesrechtlich vorgesehenen Fristenstillstand ausschliessen.

E. 2.1

Bezogen auf den vorliegenden Fall bedeutet dies, dass Art. 38 Abs. 4 lit. c ATSG in der auf den 1. Januar 2007 in Kraft getretenen Fassung zur Anwendung gelangt, wogegen kantonale Bestimmungen zum Fristenstillstand, insbesondere auch § 13 Abs. 3 lit. c des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich vom 7. März 1993 (GSVGer), nicht massgebend sind.

E. 2.2

Die Verfügung der IV-Stelle vom 15. Dezember 2006 wurde dem Beschwerdeführer am 21. Dezember 2006, während des Fristenstillstandes, zugestellt. Die Beschwerdefrist von 30 Tagen begann demnach nach Ablauf des gemäss Art. 38 Abs. 4 lit. c ATSG bis 2. Januar 2007 dauernden Fristenstillstandes am 3. Januar 2007 zu laufen und endete am 1. Februar 2007. Die an diesem Tag der Post übergebene Beschwerde wurde somit rechtzeitig eingereicht. Die Vorinstanz, an welche die Sache zurückzuweisen ist, wird über das Rechtsmittel materiell zu befinden haben.

E. 2.3

Da die vorinstanzliche Beschwerde rechtzeitig eingereicht worden ist, erübrigt sich die Prüfung der Frage, ob das Sozialversicherungsgericht das Fristwiederherstellungsgesuch hätte materiell prüfen müssen, wie dies der Versicherte im Eventualantrag verlangt.

E. 3

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend sind die Gerichtskosten der IV-Stelle aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Diese hätte dem obsiegenden Beschwerdeführer überdies eine Parteientschädigung zu bezahlen (Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG). Da der Versicherte in der Beschwerdeschrift ausdrücklich auf eine Parteientschädigung verzichtet, falls diese von der IV-Stelle zu entrichten wäre, ist entsprechend diesem Rechtsbegehren von der Zusprechung einer Parteientschädigung abzusehen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.